

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 11. März 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Französische Republik**

(Rechtssache C-89/07) <sup>(1)</sup>

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung — Beschäftigung als Kapitän oder Erster Offizier auf allen Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats — Staatsangehörigkeitserfordernis)*

(2008/C 107/11)

Verfahrenssprache: Französisch

#### Parteien

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: G. Rozet)

*Beklagte:* Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues und O. Christmann)

#### Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 39 Abs. 4 EG — Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Ausübung hoheitlicher Befugnisse — Erfordernis der französischen Staatsangehörigkeit für die Beschäftigung als Kapitän oder Erster Offizier auf allen Schiffen unter französischer Flagge — Unvereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht

#### Tenor

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 39 EG verstoßen, dass sie in ihren Rechtsvorschriften das Erfordernis der französischen Staatsangehörigkeit für den Zugang zur Beschäftigung als Kapitän oder Erster Offizier auf allen Schiffen unter französischer Flagge beibehalten hat.
2. Die Französische Republik trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 95 vom 28.4.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 6. März 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Højesteret — Dänemark) — Nordania Finans A/S, BG Factoring A/S/Skatteministeriet**

(Rechtssache C-98/07) <sup>(1)</sup>

*(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Art. 19 Abs. 2 — Berechnung des Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs — Nicht-einbeziehung des Umsatzbetrags, der auf die Lieferung von Investitionsgütern entfällt, die vom Steuerpflichtigen in seinem Unternehmen verwendet werden — Wendung „Investitionsgüter ..., die vom Steuerpflichtigen in seinem Unternehmen verwendet werden“ — Fahrzeuge, die von einem Leasingunternehmen erworben werden, um vermietet und dann nach Ablauf des Leasingvertrags verkauft zu werden)*

(2008/C 107/12)

Verfahrenssprache: Dänisch

#### Vorlegendes Gericht

Højesteret

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Klägerinnen:* Nordania Finans A/S, BG Factoring A/S

*Beklagter:* Skatteministeriet

#### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Højesteret — Auslegung des Art. 19 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage — Berechnung des Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs — Einbeziehung oder Nichteinbeziehung des auf den Verkauf von Kraftfahrzeugen einer Kfz-Leasing-Gesellschaft bei Beendigung der Leasingverträge entfallenden Umsatzbetrags

#### Tenor

Art. 19 Abs. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist dahin auszulegen, dass Fahrzeuge, die ein Leasingunternehmen erwirbt, um

sie, wie im Ausgangsverfahren, zu vermieten und dann nach Ablauf der Leasingverträge zu verkaufen, von der Wendung „Investitionsgüter ... , die vom Steuerpflichtigen in seinem Unternehmen verwendet werden“ nicht erfasst werden, wenn der Verkauf dieser Fahrzeuge nach Ablauf der genannten Verträge integraler Bestandteil der regelmäßig ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten dieses Unternehmens ist.

(<sup>1</sup>) ABl. C 95 vom 28.4.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 6. März 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien**

(Rechtssache C-196/07) (<sup>1</sup>)

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Wettbewerbspolitik — Zusammenschlüsse — Nichterfüllung bestimmter von der Kommission auferlegter Verpflichtungen — E.ON/Endesa)*

(2008/C 107/13)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

**Klägerin:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: V. Di Bucci und E. Gippini Fournier)

**Beklagter:** Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: N. Díaz Abad)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtbefolgung von Art. 2 der Entscheidung der Kommission vom 26. September 2006 (Sache COMP/M.4197 — E.ON/Endesa — C[2006]4279 final) und von Art. 2 der Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 2006 (Sache COMP/M.4197 — E.ON/Endesa — C[2006]7039 final)

**Tenor**

1. Das Königreich Spanien hat dadurch, dass es

- die in der Entscheidung der Comisión Nacional de la Energía enthaltenen Auflagen Nrn. 1 bis 6, 8 und 17, die in Art. 1 der Entscheidung der Kommission vom 26. September 2006 (Sache COMP/M.4197 — E.ON/Endesa — C[2006]4279 final) für mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar erklärt worden sind, nicht und

- die in der Entscheidung des Ministers für Industrie, Tourismus und Handel enthaltenen geänderten Auflagen Nrn. 1, 10, 11 und 15, die in Art. 1 der Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 2006 (Sache COMP/M.4197 — E.ON/Endesa — C[2006]7039 final) für mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar erklärt worden sind, nicht fristgerecht

aufgehoben hat, gegen seine Verpflichtungen aus Art. 2 jeder dieser Entscheidungen verstoßen.

2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 155 vom 7.7.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 6. März 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg**

(Rechtssache C-340/07) (<sup>1</sup>)

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2002/73/EG — Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Zugang zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg — Arbeitsbedingungen — Keine fristgerechte Umsetzung)*

(2008/C 107/14)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Klägerin:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Rozet und M. van Beek)

**Beklagter:** Großherzogtum Luxemburg (Prozessbevollmächtigter: C. Schiltz)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass aller Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (AbL. L 269, S. 15) nachzukommen